

INHALT

1	ALLGEMEINES ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	2
2	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	2
3	VERFAHREN.....	4
4	ÄNDERUNGSBEREICHE	5
5	ZIELE DER RAUMORDNUNG.....	6
6	INHALT DER ÄNDERUNG	7
7	STANDORTAUSWAHL.....	7
8	ERSCHLIEßUNG.....	8
9	INANSPRUCHNAHME LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN	8
10	BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	9

1 ALLGEMEINES ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Für das Gebiet der Stadt Markdorf mit den Nachbargemeinden Bermatingen, Deggenhausetal und Oberteuringen wurde durch das Organ des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) ein gemeinsamer Flächennutzungsplan (FNP) aufgestellt. Dieser wurde am 31.03.2014 genehmigt und hat das Zieljahr 2025. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar und wurde bereits sechsmal geändert. Bebauungspläne, die bauliche und andere Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die 7. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich aktuell im Verfahren. Für die vorliegende 9. Änderung wurde bereits der Aufstellungsbeschluss gefasst.

2 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Klimaschutz und Klimaanpassung sind Themen, die auch in der Gemeinde Oberteuringen eine zentrale Rolle einnehmen und aufgrund ihrer immer deutlicher werdenden Dringlichkeit einen konkreten Handlungsauftrag an die Gemeinde stellen. Die Förderung von erneuerbaren Energien stellt eine Möglichkeit dar, CO₂ Emissionen langfristig einzusparen und auf eine Klimaneutralität hinzuwirken. Dazu plant die Gemeinde aktuell die Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel, an geeigneten Standorten Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich errichten zu können. Der Flächennutzungsplan stellt in dieser Hinsicht ein geeignetes Steuerungsinstrument für die Gemeinde dar.

Grundlagen

In gesetzlicher Hinsicht bildet das **Erneuerbare-Energien-Gesetz** eine wichtige Basis für die angestrebte Entwicklung in der Gemeinde. Dieses Gesetz, welches erstmals im Jahr 2000 erlassen wurde, wurde zum 1. Januar 2023 novelliert. Im Rahmen der Novellierung wurden die Zielsetzungen im Hinblick auf den 1,5-Grad-Pfad des Pariser Klimaabkommens nochmal verschärft und festgelegt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Auch das Bundesland Baden-Württemberg hat sich im **Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz** (KlimaG BW) dazu verpflichtet, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um mindestens 65 % zu verringern und bis 2040 eine Nettotreibhausgasneutralität zu erreichen.

Trotz des stetigen und sich zuletzt stark beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien sind zum Erreichen dieser Ziele deutschlandweit große Anstrengungen notwendig, denn der Strombedarf wächst aufgrund einer zunehmenden Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr.

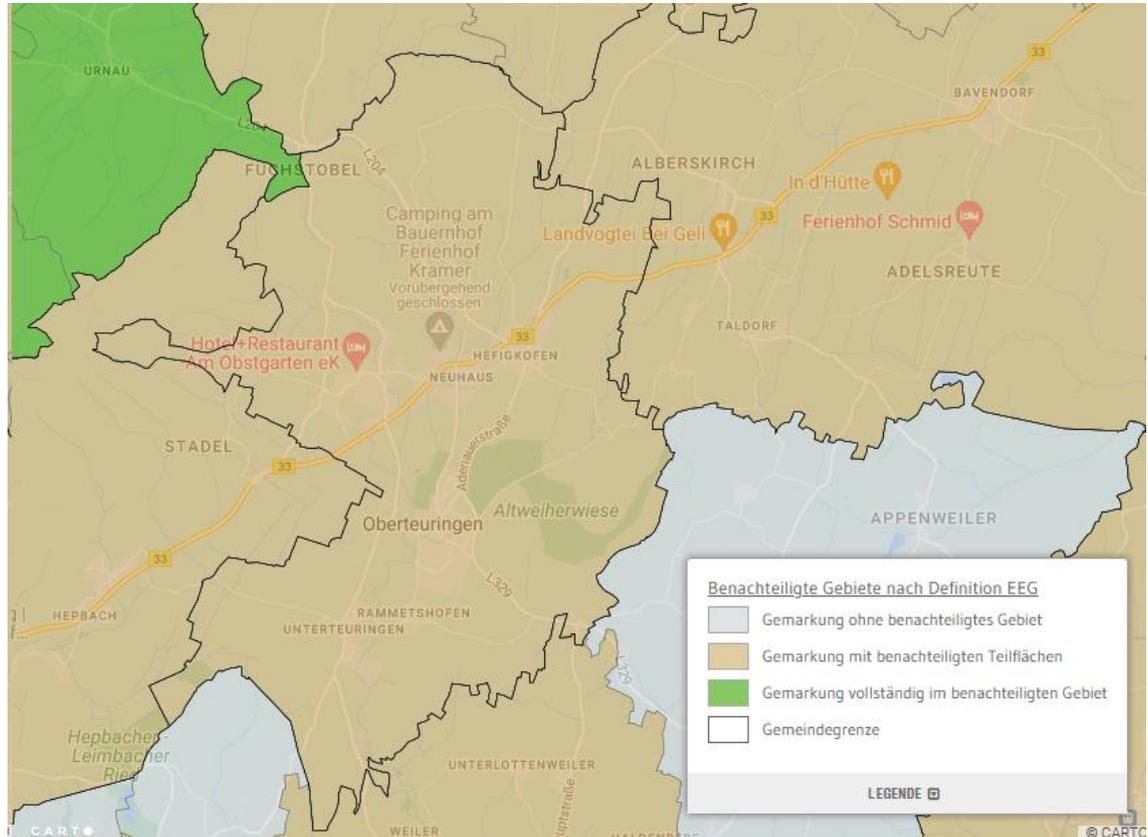
Die wichtigsten Formen der Erneuerbaren Energien in Deutschland sind Wind und Sonne. Im Hinblick auf die solare Energiegewinnung ist des Weiteren zwischen Dach- und Freiflächenanlagen zu unterscheiden. Im vorliegenden Fall ist die Gemeinde Oberteuringen bestrebt, die Voraussetzungen für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zu schaffen. Dieser Ausbau steht in Verbindung zu § 21 KlimaG BW, wonach in Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden soll. Um dieses Flächenziel zu erreichen, sollen bis spätestens 30.09.2025 die notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen des Regionalplans als Satzung festgestellt werden.

Wohingegen Windenergieanlagen nach § 35 (1) Nr.5 **Baugesetzbuch** (BauGB) im Außenbereich privilegiert errichtet werden können, trifft dies für PV-Freiflächenanlagen nur unter bestimmten Umständen zu.

Dazu zählen privilegierte kleine Agri-PV-Anlagen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen. Diese Privilegierung ist durch die Einführung der Ziffer 9 in § 35 (1) BauGB gegeben. Agri-PV-Anlagen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem im Außenbereich privilegierten Betrieb der Landwirtschaft, des Forsts oder des Gartenbaus stehen, sind bis zu einer Größe von 2,5 ha privilegiert. In diesem Fall können Bauanträge ohne vorherige Aufstellung eines Bebauungsplans und damit auch ohne Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt werden.

Treffen die Voraussetzungen für eine Privilegierung nicht zu, ist für die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen, welche als bauliche Anlage im Sinne des § 29 BauGB gelten, weiterhin die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB erforderlich. Für die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne ist wiederum die Darstellung als Sonderbaufläche im FNP notwendig.

Im Hinblick auf den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen spielt außerdem die **Freiflächenöffnungsverordnung**, welche mit der EEG-Novelle-2017 verabschiedet wurde und von welcher das Land Baden-Württemberg Gebrauch gemacht hat, eine wichtige Rolle. Infolgedessen wurde die Flächenkulisse erweitert. Wohingegen das EEG bis 2017 für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen von Autobahnen vorsah, sind nach der EEG-Novelle auch benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Bereich von Acker- und Grünlandflächen in der Flächenkulisse für Solarparks inbegriffen. Wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, wird die Gemeinde Oberteuringen als Gemarkung mit benachteiligten Teilflächen bewertet. Dies bedeutet, dass nur Teilflächen als benachteiligte Gebiete einzustufen sind.



Übersicht benachteiligte Gebiete nach EEG (Quelle: Energieatlas Baden Württemberg 2024, <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflachen/benachteiligte-gebiete-in-baden-wuerttemberg>)

Ziele

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, in der Gemeinde Oberteuringen geeignete Flächen für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen als Sondergebiete auszuweisen, um damit die Voraussetzung für die Errichtung dieser Anlagen auf bisher überwiegend landwirtschaftlichen Flächen zu schaffen. Übergeordnetes Ziel ist, durch die Nutzung solarer Energie und damit der Reduktion von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

3 VERFAHREN

Zur Flächennutzungsplanänderung wird ein zweistufiges Planungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt.

Parallel dazu wird vom Büro „365° freiraum + umwelt“ ein Umweltbericht erstellt.

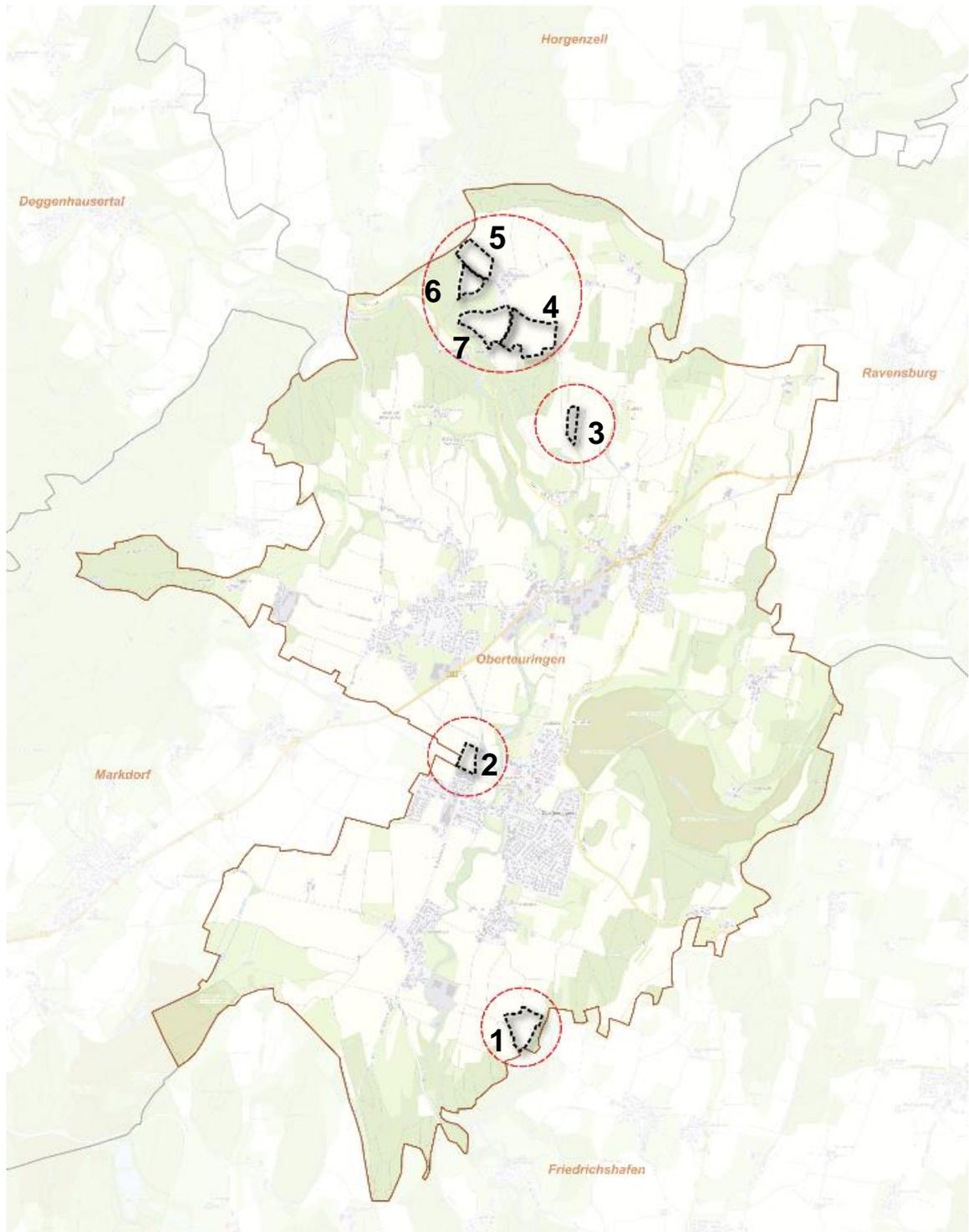
Verfahrensablauf

16.11.2023	Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf: Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
___. __. ____	Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
___. __. ____ – ___. __. ____	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage
Anschreiben vom ___. __. ____ mit Frist bis	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
___. __. ____ ___. __. ____	Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf: Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und Offenlegungsbeschluss.
___. __. ____ – ___. __. ____	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit
Anschreiben vom ___. __. ____ mit Frist bis zum	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
___. __. ____ ___. __. ____	Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf: Entscheidung über die Anregungen aus der Offenlage und Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans

4 ÄNDERUNGSBEREICHE

Konkret handelt es sich um die folgenden Gebiete bzw. Flurstücke:

Nr.	Flst. Nr.	Anlagenart (Agriphotovoltaikanlage APV, Freiflächenphotovoltaikanlage FPV)
1	2056	APV
2	179	APV
3	1102	FPV
4	1035	APV
5	1065	APV
6	1050	FPV
7	1060	FPV



Übersichtskarte der Lage der Änderungsbereiche im Gemeindegebiet Oberteuringen

5 ZIELE DER RAUMORDNUNG

Für das Gebiet des GVV Markdorf ist der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, welcher am 06.09.2023 genehmigt worden ist, maßgebend. Das Kapitel 4.2 Energie des Regionalplans von 1996 wurde dabei ausgeklammert. Der Teilregionalplan Energie mit dem Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten (Wind) sowie Vorbehaltsgebiete (Solar)

befindet sich aktuell im Verfahren und soll im September 2025 beschlossen werden. In den Umweltsteckbriefen wird bereits auf die Darstellungen im bisher vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Energie verwiesen.

Der Regionalplan nimmt eine Scharnierfunktion zwischen der Landesentwicklungsplanung und der Bauleitplanung auf Gemeindeebene ein. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für die Flächennutzungsplanung maßgebend.

Herangezogen werden kann jedoch das (informelle) Hinweispapier des Regierungspräsidiums Tübingen aus dem Jahr 2010 und den darauf aufbauenden (informellen) Planhinweiskarten des Regionalverbands. Diese Hinweiskarten sind Teil der regionalen Planungsoffensive, nach welcher 2 % der Landesfläche für die Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden soll.

Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Oberteuringen sind die Regionalen Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen von Relevanz. Diese wurden in der Alternativenprüfung berücksichtigt. Außerdem sind in den Umweltsteckbriefen für die einzelnen Flächen die Betroffenheit hinsichtlich Schutz- und Vorranggebieten geprüft worden. Laut dem aktuellen Regionalplan sind Freiflächen-PV-Anlagen unter bestimmten Umständen in Regionalen Grünzügen zulässig, sodass diese kein direktes Ausschlusskriterium mehr darstellen, wie es im vorherigen Regionalplan der Fall war.

6 INHALT DER ÄNDERUNG

Die potenziellen Änderungsbereiche sind bisher im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Die betroffenen Flächen sollen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (§ 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden. Dies schafft die Voraussetzung dafür, dass die Flächen anschließend im Bebauungsplan als Sonstige Sondergebiete (SO) (§ 11 BauNVO) mit gleicher Zweckbestimmung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

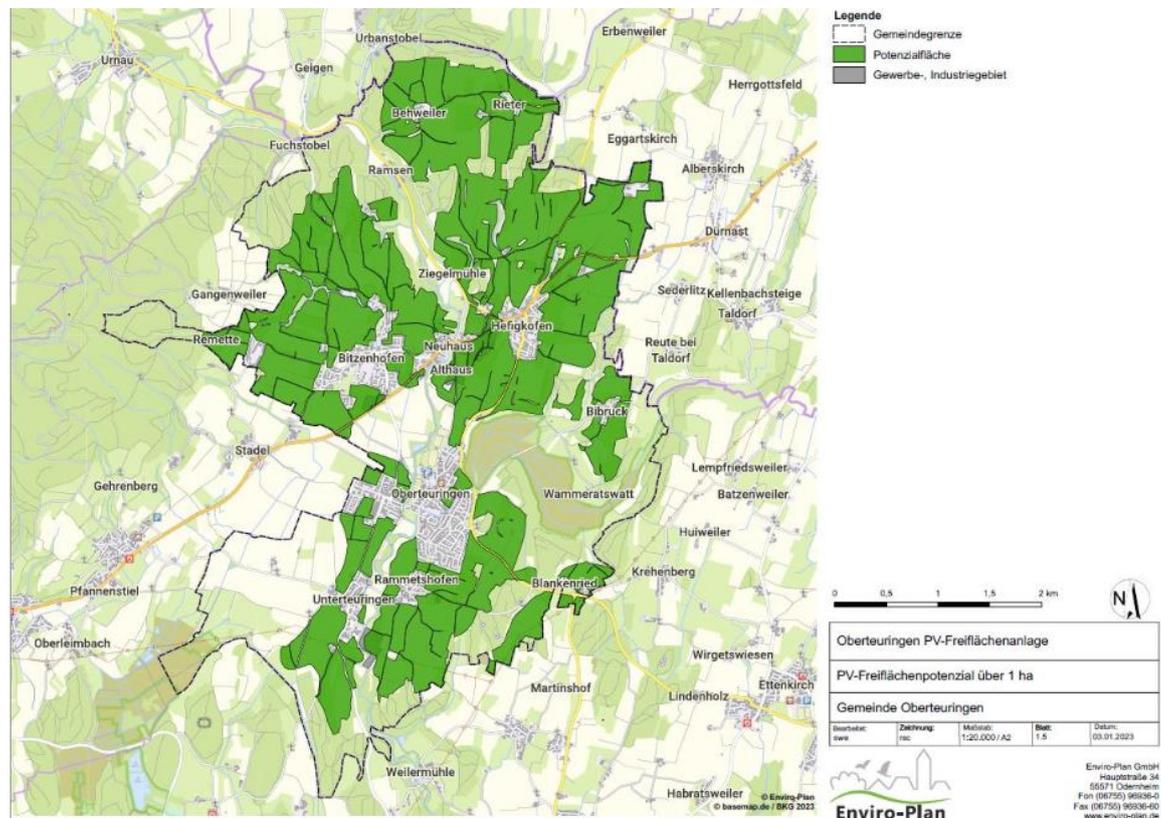
7 STANDORTAUSWAHL

Hinsichtlich der Standortauswahl der Flächen für die verschiedenen Änderungsbereiche wird auf die „Standortalternativenprüfung – Auswahl und Bewertung möglicher Standorte zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Oberteuringen“ des Büros „Enviro-Plan“ vom 06.01.2023 verwiesen.

In der Alternativenprüfung wurden zunächst Ausschlusskriterien geprüft und daraufhin sonstige Schutzbedürftige Bereiche berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass sich seit Erstellung der Alternativenprüfung teilweise die Grundlagen geändert haben, beispielsweise wurde die Flurbilanz überarbeitet. Die überarbeitete Flurbilanz wird jedoch in den Umweltsteckbriefen berücksichtigt.

Aufgrund des Umfangs der in Frage kommenden Flächen wurde auf eine konkrete Bewertung der Flächen hinsichtlich zum Beispiel des Zuschnitts, der Exposition oder der Verkehrsanbindung verzichtet und darauf verwiesen, dass dies in einem nächsten Schritt bei konkreten Flächenvorschlägen erfolgen sollte.

Die Alternativenprüfung stellt im Ergebnis Eignungsflächen mit einer Größe von 950 ha dar, die grundsätzlich frei von raumordnerischen und naturschutzfachlichen Restriktionen sind.



Die Gemeinde Oberteuringen hat daraufhin einen Kriterienkatalog erstellt und die für eine konkrete Projektentwicklung in Frage kommenden Flächen, welche von Antragsstellern eingebracht wurden, daraufhin geprüft. Zu diesem zählen die Kriterien: Landschaftsbild, Beteiligung der Öffentlichkeit und der Gemeinde, Flächengröße, Grundstückseigentümerstruktur/ Anzahl der Flurstücke, Projektbetreiber, Ausgestaltung der Anlage, Flächenzuschnitt, Bewirtschaftung und die Verkehrsanbindung. Im Ergebnis wurden sieben Flächen festgelegt, für die eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden soll, da sie von der Gemeinde aufgrund der Kriterien als am besten geeignet eingeschätzt werden.

8 ERSCHLIEßUNG

- Wird zur Offenlage ergänzt. -

9 INANSPRUCHNAHME LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN

Für die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlagen zur Erreichung der Klimaziele ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht vermeidbar. Jedoch handelt es sich bei landwirtschaftlichen Flächen um ein begrenztes, nicht vermehrbares Gut. Insbesondere in Anbetracht der derzeit präsenten globalen Krisen nimmt die lokale Produktion von Lebensmitteln einen wichtigen Stellenwert ein. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist somit möglichst zu begrenzen und gegen die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und dem damit in direktem Zusammenhang stehenden Zielen des Klimaschutzes abzuwägen.

Im vorliegenden Fall befinden sich die landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde nur teilweise in benachteiligten Gebieten nach Freiflächeneneröffnungsverordnung.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden Ausschlusskriterien definiert und schutzbedürftige Bereiche berücksichtigt, womit die besonders geschützten Flächen bereits ausgeschlossen wurden.

Auf vier der geplanten Flächen soll Agri-PV errichtet werden. Voraussetzung für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen ist, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden und die Anforderungen nach § 85 c EEG 2023 erfüllen. Damit stehen die Flächen der Landwirtschaft weiterhin als Hauptnutzung zur Verfügung, gleichzeitig ist die Stromerzeugung durch PV-Anlagen jedoch förderfähig. Somit wird der Eingriff in die landwirtschaftlich genutzten Flächen geringgehalten.

Flst. Nr.	Anlagenart (Agriphotovoltaikanlage APV, Freiflächenphoto- voltaikanlage FPV)	Flurbilanz 2022
2056	APV	Vorrangflur
179	APV	Vorrangflur
1102	FPV	Vorbehaltsflur I
1035	APV	Vorbehaltsflur I
1065	APV	Vorrangflur
1050	FPV	Vorbehaltsflur
1060	FPV	Vorrangflur

Nach Betrachtung der möglichen Alternativen und Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander befürwortet der GVV Markdorf die Änderung des Flächennutzungsplans zur Schaffung der Voraussetzungen zur Errichtung von Agri-/PV-Freiflächenanlagen und damit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

10 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

Im Rahmen der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen und gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten.

Zudem ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und geeignete Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen inner- und – bei verbleibendem Defizit – außerhalb des Plangebiets zu ermitteln und zu sichern.

Der Umweltbericht wird durch das Büro „365° freiraum + umwelt“ erstellt. Zur Frühzeitigen Beteiligung ist der Umweltbericht inklusive der einzelnen Umweltsteckbriefe den Unterlagen beigelegt.

Oberteuringen, den

Bürgermeister
Ralf Meßmer

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser